

Richtlinie für eine Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die HochschülerInnenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die Mitglieder der ÖH Uni Salzburg bei entstehenden Kosten für Kinderbetreuung in Salzburg.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren: 1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Uni Salzburg ist, dass der/die Student*in Mitglied der ÖH Uni Salzburg ist (also ein Studium an der Uni Salzburg betreibt).
2. Der/die Antragsteller*in erhält keine weiteren Zuschüsse durch andere Förder*innen (z.B. Zuschüsse der Stipendienstelle).
3. Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind. Grundsätzlich bezieht sich die Unterstützung auf Kinder bis zum maximal 14. Lebensjahr. Unter besonderen Umständen ist es auch möglich für Kinder darüber hinaus Unterstützung zu erhalten, diese müssen begründet werden.

§ 3 Ansuchen

- (1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.
- (2) Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (3) Durch das Einreichen des Ansuchens bestätigt der*die antragstellende Studierende die Richtlinien des Sozialstipendiums der ÖH Uni Salzburg die Richtlinien gelesen und verstanden zu haben.
- (4) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer des/der Studierenden zu enthalten hat, sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Ein Ausweisdokument des Kindes, für das um Unterstützung angesucht wird.
 - b) eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter/-vater, Hort, Babysitter/in) über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.

c) eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten).

d) Aktuelle Studienbestätigung

(5) Um die begrenzten Mittel des Fonds gerecht zu verteilen, sind die monatlichen Einnahmen und Ausgaben im Antragsformular wahrheitsgemäß anzugeben. Bei Bedarf können auch Kontoauszüge nachgefordert werden.

§ 4 Verfahren

(1) Alle Mitteilungen an die Antragssteller*innen erfolgen elektronisch per Email. Das gilt für jegliche Statusänderung bezüglich des Antrages ebenso wie für die finale Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung.

(2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg. Die Entscheidung obliegt der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese können jederzeit Einsicht in Unterlagen nehmen.

(4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester vom 01. Oktober bis zum jeweiligen 31. Januar und im Sommersemester vom 01. März bis zum jeweiligen 30. Juni zulässig.

(5) Die Kinderbetreuungsunterstützung kann maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.

(6) In Ausnahmefällen (wie finanzielle Notsituationen) kann in Absprache mit dem*der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung gewisser Kriterien verzichtet werden.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

(8) Nachdem die Mittel der Kinderbetreuungsunterstützung begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.

(9) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit, der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 400 Euro im Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden. Der maximale Betrag des Fördertopfes sind 4.000€, dieser Betrag läuft aus mit Ende des Wirtschaftsjahres, danach ist ein neuer Betrag für den Fördertopf zu beschließen.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 01.03.2023 eingereichten Anträge in Kraft.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.